



Gemeinde Mölbling

Post: 9330 Althofen, Mölbling 16, ☎ 0 42 62 /2338, FAX Nr. 0 42 62 /2338-3
Email: moelbling@ktn.gde.at Homepage: www.moelbling.gv.at

Az.: 131-9-11/2023

Betr.: Verständigung Abänderung Baubewilligung gem. § 22 K-BO 1996

Bezug: Errichtung einer Maschinenhalle

Mölbling, 13.12.2024

Auskünfte: BGM Krassnig

K U N D M A C H U N G

Mit Eingabe vom 16.09.2024 hat der Bauwerber, Herr Peter Höfferer, Tschatschg 8, 9312 Mölbling, um **Abänderung der Baubewilligung** vom 19.01.2024, AZ: 131-9-11/2023, mit welcher das Bauvorhaben

Errichtung einer Maschinenhalle, Erweiterung des bestehenden Fahrsilos, Teilüberdachung des Auslaufs mit der bestehenden Halle

auf den Grundstücken Nr.: 370/1, 370/2, 371, 362, KG 74014 Rastenfeld, bewilligt wurde, angesucht.

Die Änderungspläne beinhalten gegenüber den ursprünglich genehmigten Bauplänen im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Verlängerung der Maschinenhalle sowie des bestehenden Fahrsilos in Richtung Osten
- Änderungen Maschinenhalle - Einbau Zufahrtstore, Abschluss im Norden mittels Betonwand
- Anbau eines offenen Unterstellplatzes im Norden
- Entfall des zweiten eingereichten Fahrsilos im Süden

Die dem Ansuchen zugrundeliegenden **Einreichunterlagen** liegen beim Gemeindeamt Mölbling während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Gemäß § 22 K-BO 1996 idgF besteht für die Behörde keine Verpflichtung zur Durchführung einer mit einem Augenschein verbundenen mündlichen Verhandlung nach § 16 K-BO 1996 idgF.

Als **Partei des Verfahrens** wird Ihnen zur Geltendmachung Ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte die Gelegenheit gegeben, **binnen zwei Wochen** ab Zustellung dieser Kundmachung **schriftlich Einwendungen bei der Behörde zu erheben**. Sollten innerhalb der genannten Frist keine Einwendungen erhoben werden, so hat dies zur Folge, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren. Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, können Sie, sofern Sie kein Verschulden trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt!

Der Bürgermeister:

DI (FH) Bernd Krassnig

Angeschlagen am: 13.12.2024

Abgenommen am: 30.12.2024